

**Satzung des Bundesverbands der
Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V.
(BPhD e. V.)**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 [Allgemeines]

- Artikel 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]
- Artikel 2 [Zweck des Vereins]
- Artikel 3 [Beiträge und Haftung]
- Artikel 4 [Mitgliedschaft]
- Artikel 5 [Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft]
- Artikel 6 [Ende der Mitgliedschaft]

Abschnitt 2 [Organe]

- Artikel 7 [Organe des Vereins]
- Artikel 8 [Geschäftsführender Vorstand]
- Artikel 9 [Besondere Vertreter]
- Artikel 10 [Präsidium]
- Artikel 11 [Ressorts]
- Artikel 12 [Arbeitsgemeinschaften]
- Artikel 13 [Ehrenausschuss]
- Artikel 14 [Alumni-Netzwerk des BPhD e.V.]

Abschnitt 3 [Delegiertenversammlung]

- Artikel 15 [Delegierte]
- Artikel 16 [Delegiertenversammlung]
- Artikel 17 [Beschlussfassung]
- Artikel 18 [Wahlen/Ämter]
- Artikel 19 [Kassenprüfung]

Abschnitt 4 [Schlussbestimmungen]

- Artikel 20 [Auflösung des Vereins]
- Artikel 21 [Übergangsvorschriften]

Abschnitt 1 [Allgemeines]

Artikel 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

- (1) Der Verein führt den Namen
„Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, er ist unter der Nr. 24643NZ im
Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 [Zweck des Vereins]

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Ausbildung
der Pharmaziestudierenden.
Er tritt somit für die studentischen und sozialen Interessen der Studierenden
der Pharmazie in Deutschland und für eine stete Verbesserung des
Studiengangs Pharmazie ein. Der Verein unterstützt die Arbeit seiner
Mitglieder und die Verwirklichung studentischer Mitsprache an den
Universitäten. Er ist der Vertreter seiner Mitglieder gegenüber allen
natürlichen und juristischen Personen, die für die Interessenwahrung von
Belang sind, insbesondere universitären und berufspolitischen Gremien und
Organen.
- (2) Der Verein arbeitet parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Zweck
des Vereins wird insbesondere durch folgende Aufgaben realisiert:
 - a. Koordinierung der Arbeit der Mitglieder, insbesondere zur Aktivierung
und Effektivierung derselben,
 - b. Überprüfung der Ausbildungsinhalte des Hochschulstudiums und
deren Umsetzung an den einzelnen Universitäten,
 - c. Führung von Verhandlungen mit dem Ziel einheitlicher
Ausbildungsbedingungen im Praktischen Jahr
 - d. Erarbeitung von Reformvorschlägen für die Ausbildung der
Pharmazeut*innen und Apotheker*innen in sämtlichen Bereichen:
Hochschulstudium, Praktisches Jahr, Aufbaustudium inkl. Promotion
und Habilitation sowie Fort- und Weiterbildung,
 - e. Meinungsbildung zum Berufsbild der Pharmazeut*innen und
Apotheker*innen; Mitarbeit an der Lösung allgemeiner gesundheits-
und hochschulpolitischer Aufgaben und
 - f. Förderung der Kommunikation, Abstimmung und Zusammenarbeit
von Pharmaziestudierenden in internationalen Bereichen, z. B. durch
Schaffung und Vermittlung von Studien- und
Praktikumsmöglichkeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der
Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 [Beiträge und Haftung]

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Finanz- und Beitragsordnung in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.
- (2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4 [Mitgliedschaft]

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Außerordentliche Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder,
 - d. Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliche Mitglieder können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sein.
 - b. Voraussetzungen sind, dass der Zweck dieses Vereins im Wesentlichen die Studierendenhilfe im Studiengang Pharmazie an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland ist und dass dessen Mitglieder überwiegend Personen sind, die sich gemäß der Approbationsordnung für Apotheker in der Ausbildung zum* zur Apotheker*in befinden.
 - c. Ein solcher Verein führt traditionell den Namen "Fachschaft Pharmazie".
 - d. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist von einem* einer vertretungsberechtigten Vertreter*in oder dem zuständigen Organ des Vereins zu stellen. Dem Aufnahmeantrag ist unverzüglich zu entsprechen, wenn der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Absätzen a., b. und c. nachweisen kann. Für die Prüfung und die Bescheidung über den Antrag ist ausschließlich das Präsidium zuständig.
 - e. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem* der Antragsteller*in die schriftliche Bestätigung des Präsidiums übersandt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
 - a. Außerordentliche Mitglieder müssen natürliche Personen sein.
 - b. Voraussetzung ist das bestandene zweite Staatsexamen im Studiengang Pharmazie, wobei die außerordentliche Mitgliedschaft spätestens vier Jahre nach dessen Bestehen endet, hierbei ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses maßgeblich.

- c. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist von der Person mit Kopie des Examenszeugnisses dem Präsidium vorzulegen.
 - d. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem*der Antragsteller*in die schriftliche Bestätigung des Präsidiums übersandt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Ehrenmitglieder
- a. Natürlichen Personen, die sich besonders um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - b. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Fördermitglieder
- a. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
 - b. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist dem Präsidium vorzulegen.
 - c. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem*der Antragsteller*in die schriftliche Bestätigung des Präsidiums übersandt worden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - d. Die Fördermitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Fördermitgliedes zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden. Artikel 6 der Satzung gilt entsprechend.
 - e. Die Fördermitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte im Verein.

Artikel 5 [Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft]

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft den Zweck und die Ziele des Vereins, die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an und ist hieran gebunden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden kann.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu bezahlen.
- (4) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung einzureichen. Näheres, insbesondere einzuhaltende Fristen, regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.
- (5) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat zudem das Recht, auch nach Ablauf der Frist, Dringlichkeitsanträge, die einer umgehenden Verhandlung durch die Delegiertenversammlung bedürfen, einzureichen. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

- (6) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat Rederecht auf einer Delegiertenversammlung. Zusätzliches Rederecht auf einer Delegiertenversammlung regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 6 [Ende der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - d. durch Tod,
 - e. durch Nichterfüllung der unter Art. 4 Abs. (3) b. genannten Bedingungen.
- (2) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zu jedem Zeitpunkt erklärbar.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen diese Satzung oder schwerwiegend gegen Interessen des Vereins verstößt oder den Mitgliedsbeitrag schuldhaft nicht bezahlt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch mit der Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Vor dem Antrag ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung zu geben.

Abschnitt 2 [Organe]

Artikel 7 [Organe des Vereins]

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Delegiertenversammlung,
 - b. das Präsidium,
 - c. die Ressorts,
 - d. der Ehrenausschuss.
- (2) Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- (4) Jedem Organ steht es frei, sich eine Sitzungsordnung zu geben. Regelungen, die von dieser Satzung abweichen, sind nichtig. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 8 [Geschäftsführender Vorstand]

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a. dem*der Präsident*in (1. Vorsitzende),
 - b. dem*der Generalsekretär*in (2. Vorsitzende),
 - c. dem*der Schatzmeister*in (3. Vorsitzende).

- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen sich während ihrer Amtszeit in der Ausbildung zum*zur Apotheker*in gemäß der Approbationsordnung für Apotheker befinden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Ihnen allein obliegt es, Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind verpflichtet, gegenüber der Delegiertenversammlung Rechenschaft abzulegen. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 9 [Besondere Vertreter]

- (1) Die Delegiertenversammlung ernannt durch Wahl je eine*n besondere*n Vertreter*in für jeden Geschäftsbereich gemäß § 30 BGB. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.
- (2) Besondere Vertreter sind verpflichtet, gegenüber der Delegiertenversammlung Rechenschaft abzulegen. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 10 [Präsidium]

- (1) Das Präsidium setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei besonderen Vertretern zusammen. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.
- (2) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind jedoch für das Präsidium bindend.
- (3) Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (4) Das Präsidium ist zudem ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung intern und vereinsextern in Auftrag zu geben.

Artikel 11 [Ressorts]

- (1) Zur Organisation thematisch und strukturell zusammenhängender Vereinsarbeit sind Ressorts zu bilden. Ressorts können sich aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und besonderen Vertretern zusammensetzen. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 12 [Arbeitsgemeinschaften]

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie besondere Vertreter können Arbeitsgemeinschaften zu ihrer Unterstützung einberufen. Die Leitung obliegt dem Amt, welches sie einberufen hat. Es entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften sind nicht berechtigt, im Rahmen dieser Tätigkeit an die Öffentlichkeit zu treten.

- (3) Mitglieder von Arbeitsgruppen können für ihre Tätigkeit eine mit dem Präsidium zu vereinbarende Vergütung erhalten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften können sich eine Sitzungsordnung geben. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 13 [Ehrenausschuss]

- (1) Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung, gegen die Vereinsinteressen, sowie sonstiges vereinschädigendes Verhalten zu ahnden. Zu diesem Zweck hat er das Vereinsgeschehen zu verfolgen und mindestens einmal pro Jahr Rechenschaft gegenüber der Delegiertenversammlung abzulegen.
- (2) Der Ehrenausschuss setzt sich aus drei vereins erfahrenen Mitgliedern, vorzugsweise ehemaligen Amtsträger*innen, zusammen. Sie müssen Studierende eines pharmazeutischen Studiengangs an einer deutschen Hochschule sein oder Mitglieder des Vereins gemäß Artikel 4 Abs. (1) b., c. oder d. dieser Satzung. Sie müssen natürliche Personen sein und dürfen kein Amt gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 innehaben.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden durch die Delegiertenversammlung für ein Jahr durch Wahl ernannt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Mitglieds des Ehrenausschusses beginnt mit Schluss der Delegiertenversammlung seiner Ernennung und endet mit Schluss der Delegiertenversammlung mit einer Neuwahl. Ferner endet die Mitgliedschaft im Ehrenausschuss, wenn die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. (2) nicht erfüllt sind. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich. Eine kommissarische Besetzung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Ehrenausschuss kann folgende Ordnungsmittel verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten,
 - c. Enthebung von einem Amt,
 - d. Antrag auf Ausschluss gemäß Artikel 6 Abs. (3).Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 14 [Alumni-Netzwerk des BPhD e.V.]

- (1) Die Aufnahme in das Alumni-Netzwerk ist den Mitgliedern des BPhD e.V. gemäß Artikel 4 Abs. (1) b. und c., ehemalige Studierende eines pharmazeutischen Studiengangs und den Träger*innen der BPhD-Ehrennadel vorbehalten. Personen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können dennoch auf begründeten Antrag durch die Geschäftsstelle aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Alumni-Netzwerk erfolgt durch formlosen Antrag an seine Geschäftsstelle.
- (3) Das Alumni-Netzwerk des BPhD e.V. muss von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem besonderen Vertreter koordiniert

werden. Dieses Amt fungiert als Geschäftsstelle des Alumni-Netzwerkes. Dieses Amt fungiert somit gleichzeitig als Bindeglied zwischen Alumni-Netzwerk und Präsidium.

- (4) Aufgaben des Alumni-Netzwerks sind:
- a. Die Förderung und Pflege des Kontakts Ehemaliger des Vereins untereinander und zum Verein,
 - b. Die Unterstützung des BPhD e.V. und seiner Mitglieder in beratender und informierender Funktion zu aktuellen Projekten und Vorhaben,
 - c. Die Unterstützung des BPhD e.V. bei der Suche und Akquise von Referenten und Kooperationspartnern,
 - d. Die Vertretung der Interessen des BPhD e.V. in und gegenüber verschiedenen berufspolitischen Institutionen und Verbänden.

Abschnitt 3 [Delegiertenversammlung]

Artikel 15 [Delegierte]

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins entsenden Delegierte zur Delegiertenversammlung. Die Wahl der Delegierten richtet sich im Zweifelsfall nach den Grundsätzen, die in den Mitgliedsvereinen gelten. Sollten diesbezügliche Regelungen nicht vorhanden oder nicht eindeutig sein, so ist das Verfahren gemäß d'Hondt anzuwenden.
- (2) Mitgliedsvereine an Universitäten
 - a. mit bis zu 200 Pharmaziestudierenden können eine*n Delegierte*n,
 - b. mit 201 bis 400 Pharmaziestudierenden können zwei Delegierte,
 - c. mit 401 bis 600 Pharmaziestudierenden können drei Delegierte und
 - d. mit mehr als 600 Pharmaziestudierenden können vier Delegierte auf die Delegiertenversammlung entsenden.
- (3) Sollte von einer Universität mehr als ein Verein ordentliches Mitglied des BPhD e.V. sein, so können diese Vereine in Summe nur die entsprechende Anzahl Delegierte gemäß Artikel 15 Abs. (2) entsenden.
- (4) Die Delegierten müssen Studierende eines pharmazeutischen Studiengangs an einer deutschen Hochschule sein oder Personen, die sich im praktischen Teil ihrer Ausbildung zum*zur Apotheker*in befinden. Bei Aufforderung ist dies durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.
- (5) Delegierte dürfen kein Amt gemäß Artikel 8, Artikel 9 oder Artikel 13 innehaben. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.
- (6) Stimmberechtigt ist jede*r Delegierte mit einer Stimme. Stimmen sind übertragbar. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 16 [Delegiertenversammlung]

- (1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr während der Vorlesungszeit aller Universitäten statt. Eine Einberufung in jedem Halbjahr ist anzustreben. Sie wird vom Präsidium in

Textform mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgemachte Adresse gerichtet ist.

- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, im Falle des Rücktritts des geschäftsführenden Vorstands, im Falle der Auflösung des Vereins oder für den Fall, dass Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Delegiertenversammlung auf Grund von Zeitmangel nicht behandelt wurden, einzuberufen. Diese darf virtuell stattfinden.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ein Drittel der ordentlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten sind.
- (4) Sofern nicht anders bestimmt, kann die Delegiertenversammlung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten entscheiden. Insbesondere hat sie folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der besonderen Vertreter,
 - b. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - c. Wahl der Ehrenmitglieder,
 - d. Änderungen der Satzung,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g. Auflösung des Vereins.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann eine Geschäfts- und Versammlungsordnung beschließen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Bestimmungen, die von dieser Satzung abweichen, sind nichtig.
- (6) Von jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch die Protokollführung und die Verhandlungsleitung zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 17 [Beschlussfassung]

- (1) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.
- (2) Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten sind und drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Satzungsänderung zustimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Anträge zur Beschlussfassung können in einer Blockabstimmung zusammengefasst werden. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins können Beschlüsse auch ohne eine Versammlung fassen. Für eine wirksame Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder notwendig und eine Zustimmung von mindestens der Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.

Artikel 18 [Wahlen/Ämter]

- (1) Wahlen werden mit absoluter Mehrheit entschieden. Näheres regelt die Geschäfts- und Versammlungsordnung.
- (2) Zur Wahl stehende Personen für Ämter gemäß Artikel 8 und 9 müssen natürliche Personen sein, die einem ordentlichen Mitglied zugehörig sind oder selbst Mitglieder gemäß Artikel 4 Abs. (1) b. und c. sind und sich gemäß der Approbationsordnung für Apotheker in der Ausbildung zum*zur Apotheker*in befinden.
- (3) Die Wahl in ein Amt gemäß Artikel 8 und 9 erfolgt während einer Delegiertenversammlung. Die Amtszeit beginnt entweder am 01.01. oder am 01.07., je nachdem welcher Zeitpunkt als nächstes auf die Delegiertenversammlung der Wahl folgt, und beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Zeit zwischen dem Schluss der Delegiertenversammlung und dem Amtsantritt soll für die Übergabe der Amtsgeschäfte genutzt werden.
- (4) Tritt ein*e Amtsinhaber*in gemäß Artikel 8 oder 9 von seinem*ihrem Amt zurück, erfüllt nicht mehr die Voraussetzung gemäß Artikel 8 Abs. (2) der Satzung oder kann das Amt nicht mehr ausführen, so bleibt das Amt bis zum nächstmöglichen Amtsantritt vakant und ist auf der nächstmöglichen Delegiertenversammlung erneut zur Wahl zu stellen. Dem Präsidium steht es frei, für den Zeitraum der Vakanz ein*e kommissarische*n Amtsinhaber*in zu bestellen.
- (5) Sollte ein Amt gemäß Artikel 8 oder 9 durch Wahl nicht neu besetzt werden können, so bleibt das Amt bis zum nächstmöglichen Amtsantritt ebenso vakant und ist auf der nächstmöglichen Delegiertenversammlung erneut zur Wahl zu stellen. Dem Präsidium steht es ebenso frei, für den Zeitraum der Vakanz ein*e kommissarische*n Amtsinhaber*in zu bestellen.
- (6) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden oder die Delegiertenversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Durchführung von Wahlen beschließt.

Artikel 19 [Kassenprüfung]

- (1) Die Delegiertenversammlung ernannt durch Wahl mindestens zwei Personen zu Kassenprüfer*innen.
- (2) Den Kassenprüfer*innen ist für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Einsicht in die Rechnungs- und Buchführungsunterlagen des Halbjahreszeitraums der Wahl in den Grenzen vom 01.01. bis zum 30.06. bzw. 01.07. bis zum 31.12. zu gewähren. Auf

- Nachfrage muss den Kassenprüfer*innen Einsicht in den zurückliegenden, bereits geprüften Halbjahreszeitraum gewährt werden.
- (3) Die Kassenprüfer*innen legen zur nächstfolgenden Delegiertenversammlung einen schriftlichen Kassenprüfbericht vor und beantragen gegenüber der Delegiertenversammlung die Entlastung der Mitglieder des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes, wenn die Kassenführung ordentlich und wirtschaftlich war.
 - (4) Für die Erteilung der Entlastung ist ausschließlich die Delegiertenversammlung zuständig.

Abschnitt 4 [Schlussbestimmungen]

Artikel 20 [Auflösung des Vereins]

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Delegierten aufgelöst werden, soweit diese Delegiertenversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde oder ein entsprechender Antrag mit der Einladung versandt worden ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung genügt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Verein „Apotheker ohne Grenzen e. V.“ bzw. seinen Rechtsnachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 21 [Übergangsvorschriften]

- (1) Die bisherige Satzung des rechtsfähigen Vereins "Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V." wird durch diese Satzung ersetzt.
- (2) Der 1948 gegründete Verein besteht fort.
- (3) Der Zweck des Vereins wird nicht geändert. An der bestehenden Gemeinnützigkeit wird festgehalten.

Errichtet in Berlin am 3. Juni 2000.

Geändert am 30. Mai 2003 und am 6. November 2004.

Neu gefasst am 3. November 2007.

Geändert am 22. Mai 2009, am 15. Mai 2010, am 4. November 2012, am 13.

November 2016, am 19. November 2017, am 13. Mai 2018, am 18. November 2018 und am 01. Juni 2019.

Neu gefasst am 21. Mai 2020.

Geändert am 14. November 2021

Geändert am 21. Mai 2023